

auch wenn das Ergebnis der bekannten These entspricht, daß die damalige Historiographie fast ausschließlich von der Kompilation lebte und kaum zu einer selbständigen Bearbeitung und Auswertung von Primärquellen kam; immerhin gelang es Stanelle, fast lückenlos die chronikalischen Berichte zu ihren ursprünglichen Quellen zurückzuverfolgen, was in einzelnen Fällen sogar über sechs (!) Stationen möglich war.

Insgesamt kann gesagt werden, daß die Arbeit sowohl interessante Aspekte der Stiftsfehde aufzeigt als auch im Hinblick auf die niedersächsische Geschichtsschreibung manche Lücke zu schließen vermag.

Friedrich Eymelt

*„Klosterfonds und Klosterkammer Hannover“. Sonderdruck in: NIEDERSACHSEN. Zeitschrift für Heimat und Kultur Jg. 82, März 1982, S. 17–60, zahlr., teils farb. Abb. — Verantwortlich für den Sonderdruck: Prof. Dr. Axel von Campenhausen, Präsident der Klosterkammer, unter Mitwirkung von Hans-Heinrich Anke, Gerfrid Becker, Gerd Janßen, Wolf-Hubertus Kolster, Hilde Kränzlin, Alheidis von Rohr, Walter von Stülpmagel.*

Der umfangreiche Sonderteil von NIEDERSACHSEN, auf den auch das farbige Titelblatt mit Äbtissin und Konvent des Klosters Walsrode in Festtracht hinweist, informiert in zwölf — leider nicht namentlich gekennzeichneten — Beiträgen über Geschichte, Vermögen, Rechtsnatur und Aufgaben der Klosterkammer Hannover sowie über die zugeordneten Stifte und Klöster und deren Eigenleben. In der jetzigen Rechtsform ist der „Allgemeine Hannoversche Klosterfonds“ seit 1818 eine Stiftung des Öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als Stiftungsorgan fungiert die Klosterkammer. Ursprünglich gehörten zum Klosterfonds nur das Kirchengut der 1542 reformierten Klöster des Fürstentums Calenberg-Göttingen, von denen heute noch fünf als „Evangelische Jungfrauenklöster“ bestehen. 1705, nach der Vereinigung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Braunschweig-Lüneburg, kamen auch die Lüneburger Klöster und Stifte dazu. Mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und mit dem Wiener Kongreß 1814/1815 erfolgte die Einverleibung der Fürstbistümer Osnabrück bzw. Hildesheim in das Fürstentum Calenberg-Göttingen bzw. das Königreich Hannover. Damit ging erstmals auch Vermögen von säkularisierten katholischen kirchlichen Einrichtungen in den Klosterfonds über. Diese katholischen Vermögen wurden 1818 mit den älteren hannoverschen Fonds zum „Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds“ zusammengefaßt. 1848 ist noch das Vermögen von sechs aufgelösten Männerstiftungen und 1850 das des aufgehobenen Michaelisklosters in Lüneburg in den allgemeinen Klosterfonds eingebracht worden. Gesondert verwaltet die Klosterkammer den Domstrukturfonds zu Verden und den Hospitalfonds St. Benedict zu Lüneburg sowie den Ilfelder Stiftsfonds, ferner seit 1937 die Vermögen des ehemaligen Praemonstratenserklusters „Unser Lieben Frauen“ sowie der „Kloster Berge Stiftung“ — beide in Magdeburg. Hier ist für letztere natürlich nur das Wertpapiervermögen verfügbar.

Aus den Fondsvermögen — u. a. Grundbesitz, Forsten, Domänen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Erbbaurechte, Bodenschätze, Mietobjekte — unterhält die Klosterkammer die fünf Calenbergischen Klöster (Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wenningsen, Wülfinghausen) vollständig und bestreitet auch deren Verwaltung, weil diese Klöster auf Grund der historischen

Entwicklung keine eigenen Rechtspersönlichkeiten darstellen, unterstützt die sechs selbständigen Lüneburger Klöster (Ebsdorf, Isenhausen, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhausen) weitgehend mit Zuschüssen, da sich diese nur zum geringen Teil selbst aus ihren Einkünften erhalten können und gibt den vier selbständigen Stiften Bassum (Kreis Grafschaft Hoya), Börstel (Berge, Kreis Bersenbrück), Fischbeck (Hessisch Oldendorf, Kreis Grafschaft Schaumburg) und Obernkirchen (Kreis Grafschaft Schaumburg), die ein umfangreiches Stiftsvermögen besitzen, Zuschüsse für besondere Baumaßnahmen. Ferner ist der Klosterfonds zu Leistungen an evangelische und katholische Kirchen verpflichtet; er unterhält u. a. 19 evangelische und 12 katholische Kirchen sowie eine Simultankirche. In der Diözese Hildesheim unterstehen der Klosterkammer heute die ehemaligen Kloster- und jetzigen katholischen Pfarrkirchen St. Godehard, St. Magdalenen, Hl. Kreuz und St. Mauritius in der Stadt Hildesheim sowie Dorstadt, Grauhof, Gronau, Heiningen, Lamspringe (die gegenwärtige Restaurierung kostet allein 3 Millionen DM), Marienrode und Wöltingerode.

Besonders interessieren die historischen Beiträge des Sonderdruckes. Der einführende Aufsatz „Der historische Hintergrund“ (17–20) befaßt sich — leider in recht polemischer Weise — mit der Übernahme der Klostervermögen durch den Landesherrn während der lutherischen Reformation von 1542. Dieser Vorgang, der juristisch eindeutig eine Enteignung darstellt, wird von dem genannten Verfasser gerechtfertigt mit den Worten: „An der Rechtmäßigkeit der als innerkirchlich verstandenen evangelischen Reinigung bestanden keine Zweifel. Das hinderte die Altgläubigen verständlicherweise nicht, die Neuordnung der Kirchengüter als Entfremdung und Raub zu empfinden. Eine ganz übereinstimmende Beurteilung wird auch heute kaum zu erreichen sein. Es bleibt ein unauflösbarer Rest“ (S. 19). Das ist wirklich eine euphorische Beurteilung: von „Rest“ kann nicht die Rede sein — die Einordnung dieses Teils der Reformation ist das weitaus größere Problem in der Diskussion der lutherischen Reformation zwischen den Konfessionen! Die Einziehung der Stiftungsvermögen zur Besoldung für protestantische Pfarrer durch den Landesherrn, um die Rechtsansprüche wegen „Wegfalls des Stiftungszweckes“ zu verhindern, haben auch „Neugläubige“ als Unrecht angesehen — und wenn ihre politische Position stark genug war, dann beugte sich auch der Landesherr. Sonst wären die vier genannten freiweltlich-adeligen Stifte nicht mehr erhalten. Im übrigen dienten die Frauenklöster nach der Reformation überwiegend zur Versorgung der Töchter und Witwen fürstlicher Beamter; die Propststellen wurden nun als „protestantische Pfünde“ fürstlichen Landesbediensteten verliehen, obwohl die vorreformatorischen Propste neben der Wirtschaftsverwaltung auch geistliche Funktionen bei der seelsorgerischen Betreuung der Frauenkonvente hatten, die die „evangelischen“ Propste nicht wahrnehmen konnten. Das ist durchaus eine Bereicherung des Landesherrn, auch wenn er sich persönlich nicht bereicherte.

Daß „Privat- und Winkelmessén“ einen Mißbrauch darstellen, war auch den vorreformatorischen Reformbewegungen deutlich, und sie haben versucht, dies abzuschaffen — im übrigen hat die Theologie der Gesamtkirche niemals den Öffentlichkeitscharakter einer heiligen Messe geleugnet! Sorgfältigere Diktion scheint daher angebracht, wenn theologische Auffassungen einer historischen Zeit wiedergegeben werden. Im Zuge einer nun schon etliche Jahre praktizierten ökumenischen Verständigungsbereitschaft müßten an dieser Stelle zumindest geistige Anführungszeichen deutlich sichtbar werden, da ansonsten nicht recht einzusehen ist,



daß sich die Klosterkammer noch heute verantwortlich zeigt für die Bereitstellung von Kirchenräumen, die gerade einem in dieser Richtung verbleibend ausgerichteten Kultus dienen . . .

Noch angemerkt sei, daß zwischen Theologen und Historikern beider Konfessionen insofern Übereinstimmung besteht, daß Martin Luther eine spätmittelalterliche Entwicklung fortführte und keineswegs eine Kirchenrevolution wollte. Die von Luther initiierte Reformation kann wohl kaum als die von Verfasser so genannte „spontane Bewegung theologischer und kirchlicher Erneuerung, die sich flächenbrandartig ausbreitete“ (S. 17) charakterisiert werden. Der ungenannte Verfasser vergißt einerseits die vorlutherischen Reformbestrebungen wie die eines Huß oder Wicliff und andererseits laikale Frömmigkeitsbewegungen des Spätmittelalters wie die „Devotio moderna“. Die beiden großen klösterlichen Reformbewegungen der Mitte des 15. Jahrhunderts, die von Niedersachsen ausgingen bzw. hier einen besonderen Mittelpunkt hatten und auch besonders Laien beeinflussten, scheinen nicht bekannt zu sein: die schließlich fast alle Benediktinerklöster des deutschsprachigen Raumes umfassende „Bursfelder Reform“ und die von Propst Johannes Busch aus dem regulierten Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim durchgeführte „Windesheimer Reform“, die sich außer auf regulierte Augustiner-Chorstifte auch besonders auf Benediktinerinnen- und Zisterzienserinnenklöster erstreckte und zur erfolgreichen Wiederbelebung des geistigen und geistlichen Lebens führte. Gerechterweise hätte der Verfasser auch anführen müssen, daß sich die Klosterinsassen vielfach ganz entschieden und lange gegen die Einführung der lutherischen Reformation wehrten und teilweise sogar trotz einer ungewissen Zukunft lieber ihre Klöster verließen als lutherisch zu werden, um ihren Gelübden treu zu bleiben. Die Visitationsberichte des 16. Jahrhunderts geben u. a. Zeugnis davon. So einfach, wie der Verfasser es darstellt, war die Überführung von Klostergütern in den Klosterfonds nicht — und die Sanktionierung der 1555 bestehenden Verhältnisse durch den „Augsburger Religionsfrieden“ ist nur eine politische Anerkennung, keineswegs aber eine gerechte richterliche Entscheidung.

Wohltuend einfühlsam ist dagegen der Beitrag der leider nicht genannten Konventualin „Leben in den Klöstern einst und jetzt“ (S. 47—53) auch für den, der um katholisches monastisches Leben weiß. Sehr anschaulich und sehr korrekt werden die Bereiche Gottesdienst, Arbeiten, Schlafen, Hygiene, Tracht und Mahlzeiten dargestellt und mit Bildern illustriert. Besonders interessieren die „Klostertrachten“, die auf die protestantische Abendmahlstracht der verheirateten Frau Ende des 16. Jahrhunderts zurückgehen — sie sind also ebenso wie die Ordenskleidungen katholischer Frauenkonvente festgeschriebene historische Festkleidung. Allerdings ist der Verfasserin hier ein Mißverständnis unterlaufen: auch Klöster nichtbenediktinischer Tradition waren dem Opus Dei in der Heiligen Messe und im Chorgebet verpflichtet und auch „Arbeit“ gehörte zu den klösterlichen Aufgaben, u. a. die Paramentenstickerei, das Abschreiben und die Illuminierung von Handschriften und die Mädchenerziehung. Z. B. sind die beiden Augustiner-Chorfrauenstifte Heiningen und Dorstadt kunsthistorisch bekannt durch ihre mittelalterlichen und barocken Paramente sowie Wandteppiche und mittelalterliche Buchmalereien von europäischem Rang. Als Versorgungsanstalten sind eher die Kanonissenstifte zu bezeichnen, wo den Insassinnen persönliches Eigentum und der Austritt zwecks Heirat möglich war; nur die Äbtissin, die dann allerdings auch den geistlichen Rang eines Diakons hatte, legte die klösterlichen Gelübde ab.

Die sehr persönliche Darstellung „Evangelische Heideklöster heute“ (S. 54—56) schildert das Leben und die Pflichten in den Lüneburger Klöstern mit ihrer mittelalterlichen Bausubstanz und den wertvollen Kunstschätzen: Anwesenheit und die Übernahme von Führungen sind für die Konventualinnen in der „Führungszeit“ (1. 4.—31. 10.) Pflicht, daneben gehören nach der Klosterordnung auch kirchliche und soziale Aufgaben zu den Obliegenheiten der meist betagten Klosterdamen. Die tägliche Andacht ist in den Lüneburger Klöstern üblich, das Tragen der Klostertracht an Sonntagen Pflicht. Die Lüneburger Klöster sind heute nicht mehr Versorgungsinstitute für hilfsbedürftige, unverheiratete Töchter von um das Gemeinwohl verdienten Männern, sondern es werden nach der neuen Klosterordnung von 1959 „alleinstehende (neuerdings auch verwitwete) evangelische Frauen im Kloster zu einer Lebensgemeinschaft auf christlicher Grundlage verbunden“.

Der letzte Beitrag „Neue Aufgaben für die alten Klöster“ (S. 56—60) beschreibt die heutigen Tätigkeiten in den erst nach dem Dreißigjährigen Krieg wiedererbauten Calenberger Klöstern, deren mittelalterliche Kunstschätze sich zumeist in Hannoverschen Museen (Landesgalerie, Kestner-Museum) befinden und die daher keine touristischen Anziehungspunkte sind. Marienwerder widmet sich jetzt der Altenpflege, in Mariensee hat die Äbtissin die Paramentenstickerei neu belebt und pflegt auch die Herstellung moderner Bildteppiche sowie die alte Kirchenmusik. Das letztere tut auch Wenningsen. Im abgeschiedenen Wülfinghausen soll ein „Haus der Stille“ entstehen, das — von einem Konvent getragen — geistliche Besinnung ähnlich wie in katholischen Exerzitienhäusern bieten will.

Abschließend sei noch auf die Farbtafel „Äbtissinnenorden“ hingewiesen (S. 32—33). Diese 1842 von König Ernst August gestifteten „Dekorationen“ tragen in kleinerer Ausführung auch die Konventualinnen.

Dieser Sonderteil über die Klosterkammer und den Klosterfonds in NIEDERSACHSEN informiert in knapper und hervorragender Weise über eine historische und lebendige Institution, deren Bedeutung und Wirken in der Öffentlichkeit wenig bekannt ist. Dies gilt besonders auch für den juristischen und wirtschaftlichen Teil mit Karten und Abbildungen, der hier nicht gewürdigt werden konnte. Abgesehen von dem mißratenen Einführungsaufsatz über den historischen Hintergrund der Reformation kann diese Publikation durchaus als guter Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der Konfessionen gewertet werden und insbesondere in katholischen Frauenkonventen über das heutige Leben in lutherisch reformierten ehemaligen Klöstern ihrer Orden und Kongregationen informieren.

Ute Römer-Johannsen

Köhler, Joachim: *Adolf Kardinal Bertram (1859—1945) im Kreuzfeuer der Kritik*, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* Bd. 40, 1982, S. 247—262.

Es ist nicht die Regel, einen Zeitschriftenaufsatz zu rezensieren, besonders wenn er — wie der vorliegende — ein Kurzbeitrag ist und als solcher auch unter die Miscellen eingereiht wurde. Trotzdem soll dies hier geschehen, weil das „Thema Bertram“ sich einer wachsenden Aktualität erfreut, wie auch die 20. Arbeitstagung für ostmitteleuropäische Kirchen- und Kulturgeschichte (2.—5. 8. 1982 in Hildesheim) zeigt, veranstaltet vom Institut für